

Radius bei Abordnung

Beitrag von „Aviator“ vom 11. Juli 2023 13:16

Zitat von chemikus08

Die Wegstreckenentschädigung soll mittlerweile sogar bei 35 Cent liegen. Aber das muss ich noch prüfen.es wird sowohl Hin- und Rückweg erstattet.

Ich habe heute tatsächlich meine Trennungsgeldentschädigungsbewilligung bekommen. Ohne das Forum wäre ich gar nicht auf die Idee gekommen sie zu beantragen, denn in der Abordnungsverfügung ist davon keine Rede.

Allerdings wird hier von 0,25 Cent/km ausgegangen, von 400€ pro Monat maximal.

Oben wird von 0,35€/km geredet. Was ist richtig?

Ich zitiere mal aus den Erläuterungen:

”

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Weg-

streckenentschädigung in Höhe von 0, 15 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung

erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 400,00 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 200,00€.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von

täglich bis zu 10,00 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5,00 €, und ein Verpflegungszu-

schuss bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von täglich 4,00 € bei Beamten und Beamtinnen

auf Widerruf 2,00 € gewährt.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von

0,25 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Weg-

streckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung

erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 400,00 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 200,00 €.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von

täglich bis zu 10,00 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5,00 €, und ein Verpflegungszu-

schuss bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von täglich 4,00 € bei Beamten und Beamtinnen

auf Widerruf 2,00 € gewährt.“

Da fragt man sich: darf der Beamte nach 7 Tagen hungern?

Und: muss der Anwärter weniger essen?

Das wirkt doch sehr skurril.